



Departement für Finanzen und Institutionen
Departement für Finanzen und Institutionen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Elisabeth Lehner, PLR, Xavier Mottet, PLR, Gaël Bourgeois, AdG/LA und Jérôme Desmeules, UDC
Gegenstand	Änderung der Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang der Staats- und der Ständeratswahlen
Datum	17.12.2015
Nummer	1.0159

Die Motionäre fordern, dass die in der Kantonsverfassung vorgesehene Frist zwischen dem ersten und einem allfälligen zweiten Wahlgang der Staats- und der Ständeratswahlen auf drei Wochen verlängert wird.

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die aktuelle Frist von zwei Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang zwar kurz ist, aber im Rahmen der Organisation des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen vom 1. November 2015 keine grösseren Probleme verursacht hat. Die Druckerei und die Gemeinden waren frühzeitig über die Daten und Fristen dieser Wahlen informiert worden und konnten sich entsprechend organisieren.

Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass die Frist von zwei Wochen zwischen den beiden Wahlgängen kurz ist und – insbesondere bei technischen Schwierigkeiten (z.B. Probleme beim Druck der Listen, Druckerpanne) – zu Problemen führen könnte. Folglich erklärt sich der Staatsrat dazu bereit, die Frist zwischen den beiden Wahlgängen zu überprüfen, um den verschiedenen bei der Organisation der Wahlen involvierten Partnern mehr Handlungsspielraum einzuräumen.

In diesem Zusammenhang müssen verschiedene Fragen geklärt werden. So muss insbesondere geprüft werden, ob der Zeitpunkt des zweiten Wahlgangs in der Kantonsverfassung verankert werden muss oder ob man sich mit einem Verweis auf die Spezialgesetzgebung (vgl. Art. 87 Abs. 4 KV für die Gemeindewahlen) begnügen kann. Im Übrigen sind mehrere Bestimmungen der Kantonsverfassung von der geforderten Änderung betroffen. Zu nennen wären neben Artikel 85bis (Ständeratswahlen) auch noch die Artikel 52 (Staatsratswahlen) und 44 (das Datum der konstituierenden Session muss grundsätzlich überprüft werden, da die Staatsratswahlen verschoben werden; vgl. Antwort des Staatsrates auf das Postulat Nr. 1.0020 der AdG/LA «Akzeptable Fristen bei der Erneuerung des Grossen Rates»).

Es muss also geprüft werden, ob diese Änderungen im Rahmen einer Teilrevision oder gegebenenfalls einer Totalrevision der Kantonsverfassung vorgenommen werden sollen.

Angesichts des Zustandekommens der Initiative für eine Totalrevision der Kantonsverfassung ist es vor der diesbezüglichen Abstimmung nicht wirklich sinnvoll, den Staatsrat mittels Motion zu beauftragen, eine Verfassungsänderung zu unterbreiten.

Die Motion kann in Form eines Postulats angenommen werden.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 7. September 2016